

Stadt Wassenberg

als örtliche Ordnungsbehörde

Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg vom 06.02.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 05.02.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- aus Anlass des Kindertrödelmarktes am 26.04.2026,
- aus Anlass des Schlemmermarktes am 09.08.2026,
- aus Anlass der Veranstaltung „Kreativ:Herbst“ am 13.09.2026 und
- aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Wassenberger Adventszauber“ am 29.11.2026

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Wassenberger Innenstadt (Graf-Gerhard-Straße, Kirchstraße, Am Roßtor) liegen.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen außerhalb der zugelassenen Zeiten oder außerhalb des in § 2 genannten Gebietes Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg vom 06.02.2026 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 05.02.2026 hiermit verkündet.

Der Wortlaut der vorstehenden Verordnung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 06.02.2026

Maurer

Bürgermeister